

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

kennen und verstehen e.V. 1. Vorsitzenden  
Herrn  
Fritz Schwarzbäcker  
Robert-Hartl-Straße 48  
86316 Friedberg

Name  
Ines Fritsch  
Telefon  
+49 (89) 540233-353  
Telefax  
E-Mail  
Ines.Fritsch@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G35c-K4300-2018/155-7

München,  
28.02.2019

Ihre Nachricht vom  
07.12.2018

Unsere Nachricht vom

Psychiatrische und Psychotherapeutische Versorgung im Raum Aichach

Sehr geehrter Herr Schwarzbäcker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2018 an Frau Staatsministerin Huml. Darin schildern Sie unter anderem, dass aus Ihrer Sicht eine psychiatrische Tagesklinik bzw. eine Institutsambulanz im Landkreis Aichach benötigt werde, und bitten hierbei um Unterstützung. Frau Staatsministerin Huml hat mich als den für die vertragsärztliche Versorgung zuständigen Referatsleiter ihres Hauses gebeten, Ihnen zu antworten.

Leider kann das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in dieser Angelegenheit nicht unmittelbar unterstützend tätig werden. Gleichwohl wurde sowohl die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) als auch der Zulassungsausschuss (ZA) um Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten - zum einen hinsichtlich der ambulanten Versorgung durch Psychiater und Psychotherapeuten und zum anderen bzgl. der Schaffung einer psychiatrischen Tagesklinik bzw. Institutsambulanz im

Dienstgebäude München  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 2, U3: Haltestelle Vöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

E-Mail  
poststelle@stmgp.bayern.de  
Internet  
www.stmgp.bayern.de

Raum Aichach.

In welcher Region sich wie viele Ärzte einer Fachrichtung niederlassen können, richtet sich in der vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten nach der sogenannten Bedarfsplanung. Die Rahmenbedingungen dieser Bedarfsplanung werden vom Bundesgesetzgeber festgelegt, die nähere Ausgestaltung ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss als höchstem Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen übertragen, der hierzu eine Bedarfsplanungsrichtlinie erlassen hat.

In der Bedarfsplanung zählen die Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie zur Arztgruppe der Nervenärzte. Zu dieser Arztgruppe gehören insgesamt sowohl Nervenärzte, Neurologen wie auch Psychiater. Die Arztgruppe ist der allgemeinen fachärztlichen Versorgung zugeordnet. Der Planungsbereich für die allgemeine fachärztliche Versorgung ist die jeweilige kreisfreie Stadt, der Landkreis oder Kreisregionen. Aichach wird insoweit im Rahmen des Landkreises Aichach-Friedberg geplant. Nach Auskunft der KVB besteht im Landkreis derzeit für die Arztgruppe der Nervenärzte bei einem Ist-Bestand von 6,0 Zulassungen ein Versorgungsgrad von 152,4%.

Für die Arztgruppe der Psychotherapeuten ist ebenfalls der Planungsbereich Landkreis Aichach-Friedberg maßgeblich. Dort besteht laut KVB für die bedarfsplanerische Arztgruppe der Psychotherapeuten bei einem Ist-Bestand von 21,0 Zulassungen und 0,5 Anstellungen ein Versorgungsgrad von 147,1%.

Ab einem Versorgungsgrad von 110% ist gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie Überversorgung anzunehmen. Nach Mitteilung der KVB wurden daher für beide Arztgruppen im Planungsbereich Landkreis Aichach-Friedberg Zulassungsbeschränkungen angeordnet. Im Sinne der Bedarfsplanung gelte die Versorgung im Landkreis Aichach-Friedberg insoweit als sichergestellt, wobei innerhalb der einzelnen Arztgruppen nicht weiter nach einzelnen Facharztausrichtungen unterschieden werde.

Hinsichtlich der Schaffung einer psychiatrischen Tagesklinik bzw. einer Institutsambulanz haben wir den ZA um Stellungnahme gebeten. Dieser teilte mit, er könne derzeit keine Informationen zum Verfahrensausgang geben. Zwar habe der Berufungsausschuss in dieser Angelegenheit bereits getagt, eine Entscheidung bzw. Entscheidungsbegründung sei aber noch nicht abgesetzt. Damit sei in der Regel jedoch zeitnah zu rechnen.

Allgemein gilt: Gegen einen Bescheid des Berufungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden, soweit man dessen Inhalt oder Zustandekommen für rechtsfehlerhaft hält. Die Einschaltung der Rechtsaufsicht ersetzt hingegen keine individuellen Rechtsbehelfe, sie hemmt insbesondere nicht die zu beachtenden Rechtsmittelfristen bzw. den Eintritt der Bestandskraft eines Bescheides, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird.

Eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und möglichst wohnortnahe ambulante medizinische Versorgung ist ein zentrales Anliegen bayerischer Gesundheitspolitik - gerade auch im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich. Auf Grund der Selbstverwaltungskompetenz ist ein Tätigwerden des StMGP allerdings nur in engen rechtlichen Grenzen möglich, die vorliegend nicht gegeben sind.

Sofern das StMGP in Zukunft weitere Hinweise erreichen sollten, die befürchten lassen, dass Patienten im Raum Aichach nicht mehr ausreichend psychiatrisch und/oder psychotherapeutisch versorgt werden, werden wir dem selbstverständlich sofort nachgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Steinmann  
Ltd. Ministerialrat